

POELLATH+

Private Clients im Fokus
Recht, Steuern, Vertrauen



Module und Termine

1. **Update Zurechnungsbesteuerung: Der BMF-Entwurf zu §15 AStG im Praxis Check | 26. Januar 2026**
2. **Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge: Wege zur effizienten Anteilsübertragung | 16. März 2026**
3. **Weitere Termine: 11. Mai 2026, 21. September 2026 und 16. November 2026**

Die Veranstaltungsreihe besteht aus fünf Modulen jeweils von 17:00 bis 18:00 Uhr, bei denen unsere POELLATH-Professionals praxisrelevante Erfahrungen teilen und wertvolle Hinweise mitbringen.

Die Veranstaltung findet ausschließlich online statt und wird mit MS-Teams übertragen.

Programm und Anmeldung:

<https://www.pplaw.com/private-clients-im-fokus-recht-steuern-vertrauen>

Für Rückfragen kontaktieren Sie jederzeit gerne Sonja Sperr oder Hannah Lecheler, events@pplaw.com, +49 (89) 24240-131.

Private Clients im Fokus
Recht, Steuern, Vertrauen

**Update Zurechnungsbesteuerung: Der BMF-
Entwurf zu § 15 AStG im Praxis-Check**

Dr. Erik Muscheites, M.Sc., Steuerberater/Fachberater f. IStR, Associated Partner
Dr. Jan Winkler, LL.M., Rechtsanwalt/Steuerberater, Associate

Agenda

01

Neufassung § 15 AStG-E: Kontext, Hintergründe, Ziele und wesentliche Eckpunkte des Entwurfs

02

Ausgewählte Einzelfragen

03

Fazit

01 Neufassung § 15 AStG

Entwicklungen im Bereich des § 15 AStG



Weitere Änderungen i.R.d. AStG:

- **Im Jahr 2021:** Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) durch das ATAD-UmsG; seither Regelung des § 15 AStG systematisch nicht mehr konsistent

Weitere aktuelle Rspr. zu ausländischen Familienstiftungen:

- **BFH v. 04.06.2025 – II R 30/22:** Frage, ob eine Schweizer Stiftung, die Verwaltungssitz in DE hat, der Erbersatzsteuer unterliegt
- **FG München v. 13.08.2025 – 4 K 2055/23 (Rev.: II R 41/25):** Frage, ob Zuwendung an eine Liechtensteiner Stiftung mit Verwaltungssitz in DE als Zuwendung an den Stifter zu bewerten ist

Hintergründe und Ziele

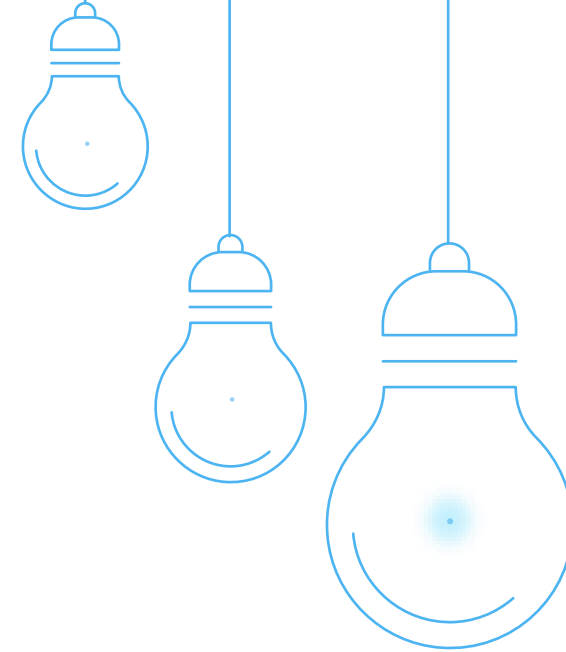
Hintergründe:

- Anlass sollen (wohl) „aggressive Gestaltungen im Bereich hochvermögender Privatpersonen“ sein
- Eindämmung von „Umgehungsgestaltungen“ unter Einschaltung ausländischer Stiftungen (hier wohl insb. Liechtenstein) bezweckt (Grund vermutlich insb.: keine Erbersatzsteuer für ausl. Stiftungen bzw. keine beschränkte Erbersatzsteuerpflicht; Vermeidung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG)
- Arbeitsgruppe Außensteuergesetz im BMF hat in der Vergangenheit eine separate Unterarbeitsgruppe („UAG III“) zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Familienstiftungen gegründet. Aktueller Entwurf ist ein reiner BMF-Entwurf ohne Beteiligung der Länder

Ziele:

- Anpassung der Zurechnungsbesteuerung des § 15 AStG an die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG (abweichende Systematik seit Anpassung 2021); Entwurf spricht von „Vereinheitlichung und Vereinfachung“
- Übernahme der BFH-Rspr. (v. 3.12.2024 – IX R 32/22 u.a.) zur Anwendung des Entlastungsnachweises auf Drittstaaten und von EuGH-Rechtsprechung (Begriff der „künstlichen Gestaltung“)

POELLATH+



Einführung einer Niedrigsteuergrenze

Keine Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Einkünften

Definition des Kreises der Zurechnungsempfänger

Zurechnungsempfänger sollen sowohl unmittelbar als auch mittelbar Bezugs- und Anfallsberechtigte sein; Fixierung von Kriterien für die Bestimmung des zuzurechnenden Anteils

Erweiterung des Begriffs der ausländischen Familienstiftung um „nahestehende Personen“

(und Streichung der sog. Unternehmensstiftungen)

Neufassung des Entlastungsnachweises

Statt der Entziehung der Verfügungsmacht (rechtlich & tatsächlich) soll es künftig darauf ankommen, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass keine „künstliche Gestaltung“ vorliegt

Verschärfung der mehrstufigen Zurechnung

bei von Stiftungen gehaltenen Gesellschaftsanteilen, insb. insoweit ausdrücklicher Ausschluss einer Entlastungsmöglichkeit

§ 15 AStG (geltende Fassung)

Absatz 1

Zurechnung sämtlicher Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung an den Stifter und (subsidiär) zu bezugs- oder anfallsberechtigten Personen entsprechend ihres Anteils

§ 15 AStG-E

- Zurechnung beschränkt auf Einkünfte der ausländischen Familienstiftung, die **niedriger Besteuerung unterliegen (= 15 Prozent Grenze); keine Unterscheidung aktiv/passiv**
- Kreis der Zurechnungsempfänger wird auf mittelbare Bezugs- und Anfallsberechtigte erweitert
- Gesetzliche Definition des zuzurechnenden Anteils (**ohne Berücksichtigung diskretionärer Strukturen**)

Absatz 2

Definition der Familienstiftung

- Definition der ausländischen Familienstiftung bleibt
- **Erweiterung auf nahestehende Personen**
- Bisheriger Absatz 4 (gleichgestellte Rechtssubjekte) wird in Absatz 2 überführt

Absatz 3

Regelung zur sog. Unternehmerstiftung

- Regelung zur sog. Unternehmerstiftung wird gestrichen und Entlastungsnachweis (bisher Abs. 6) hier geregelt
- **Ausdehnung Entlastungsnachweis auf Drittstaaten; Einführung Kriterium der „künstlichen Gestaltung“** (statt bisher: Entziehung der Verfügungsmacht)
- **Zurechnung von Einkünften von nachgeschalteten Rechtsträgern am Entlastungsnachweis „vorbei“** (Absatz 6 und Absatz 7) (= **Verschärfung**)

§ 15 AStG (geltende Fassung)

§ 15 AStG-E

Absatz 4

Regelungen zu gleichgestellten Zweckvermögen, Vermögensmassen und Personenvereinigungen

- Regelt die bislang in Absatz 8 normierte Behandlung der zugerechneten Stiftungseinkünfte auf Ebene der Zurechnungsempfänger

Absatz 5

Anrechnung von Steuern der ausländischen Stiftung beim Zurechnungsempfänger

- Regelt bislang in Absatz 7 festgeschriebene Ermittlung der zuzurechnenden Einkünfte

Absatz 6

Regelungen zum Entlastungsnachweis

- Regelt bisher in Absatz 9 normierte Grundsätze für nachgeschaltete Zwischengesellschaften; **aktuell kein Verweis mehr auf § 13 AStG (= nur noch Beherrschungskonstellationen)**

Absatz 7

Regelungen zur Einkünfteermittlung auf Ebene der ausländischen Familienstiftung

- Regelt entsprechend des bisherigen Absatz 10 die Fälle nachgeschalteter ausländischer Stiftungen

§ 15 AStG (geltende Fassung)

§ 15 AStG-E

Absatz 8

Behandlung der Einkünfte auf Ebene des Zurechnungsadressaten

- Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Zuwendungen aus der Familienstiftung (bisher Absatz 11)

Absatz 9

Regelungen zu nachgeschalteten Zwischengesellschaften

- Anrechnung zu Lasten der ausländischen Familienstiftung auf die dem Zurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte erhobenen Einkommen- oder Körperschaftsteuern des Zurechnungsempfängers

Absatz 10

Regelungen zu nachgeschalteten ausländischen Stiftungen

/

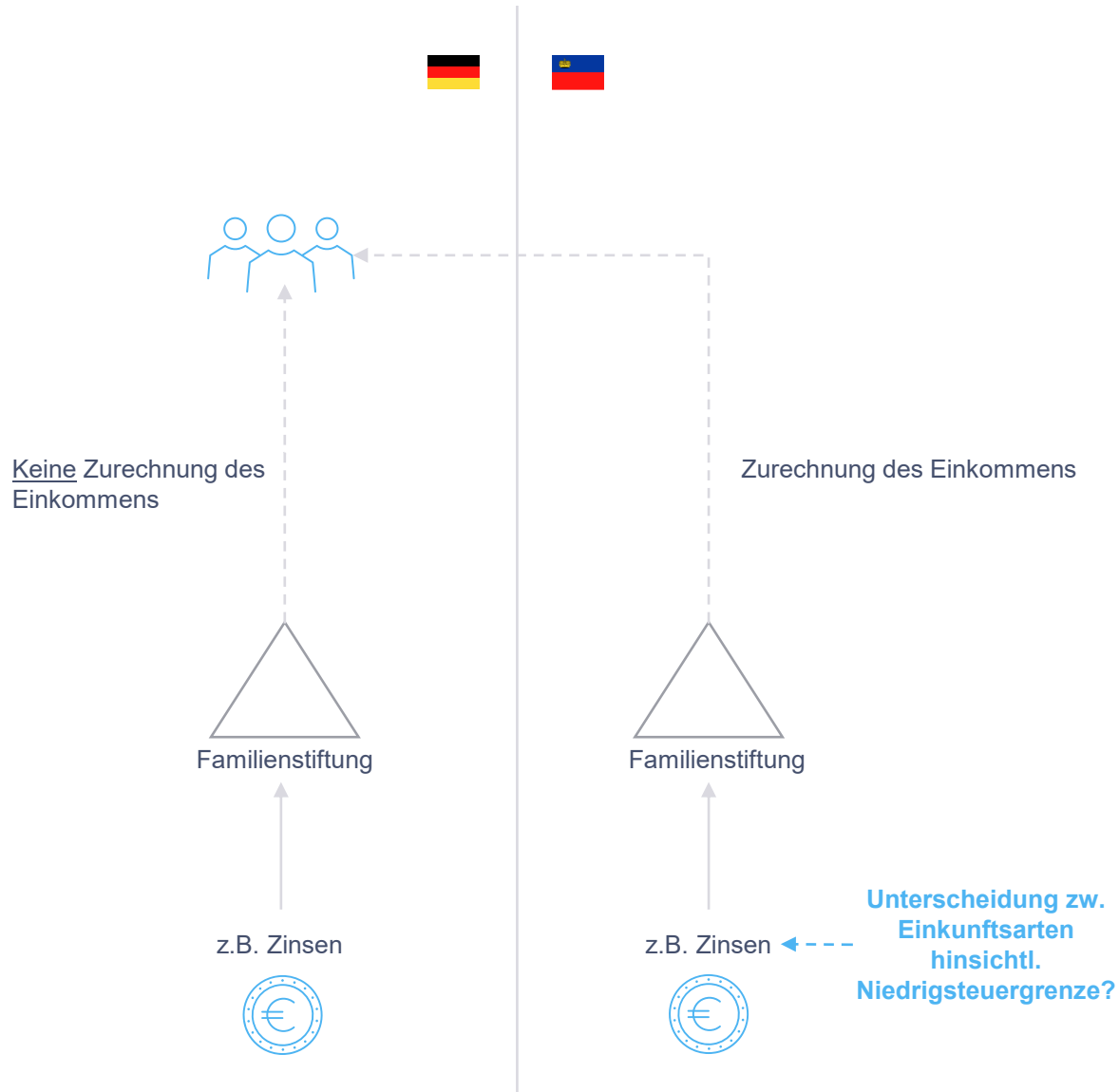
Absatz 11

Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Zuwendungen der Stiftung an Personen i.S.d. Absatz 1

/

02

Ausgewählte Einzelfragen



- Entwurfsfassung sieht Zurechnung für Einkünfte vor, die auf Ebene der Stiftung einer niedrigen Besteuerung (d.h. Ertragsteuerbelastung von weniger als 15 Prozent) unterliegen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 AStG-E)
- Entwurf unterscheidet (weiterhin) nicht zwischen aktiven und passiven (vgl. § 8 Abs. 1 AStG) Einkünften
 - Entwurf ist insoweit inkonsequent, wenn Angleichung an die Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) angestrebt wird
 - Entwurf sieht daher bspw. auch keine Freigrenze für gemischte Einkünfte (vergleichbar § 9 AStG) vor
- **Praxisproblem:** Ist hinsichtlich der Ermittlung der Niedrigsteuergrenze eine **Segmentierung** unterschiedlicher Einkünfte vorzunehmen?
 - Bsp.: Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unterliegen unterschiedlicher Besteuerung



Beispiel (vgl. Stellungnahme der BStBK v. 15. Januar 2026, S. 3):

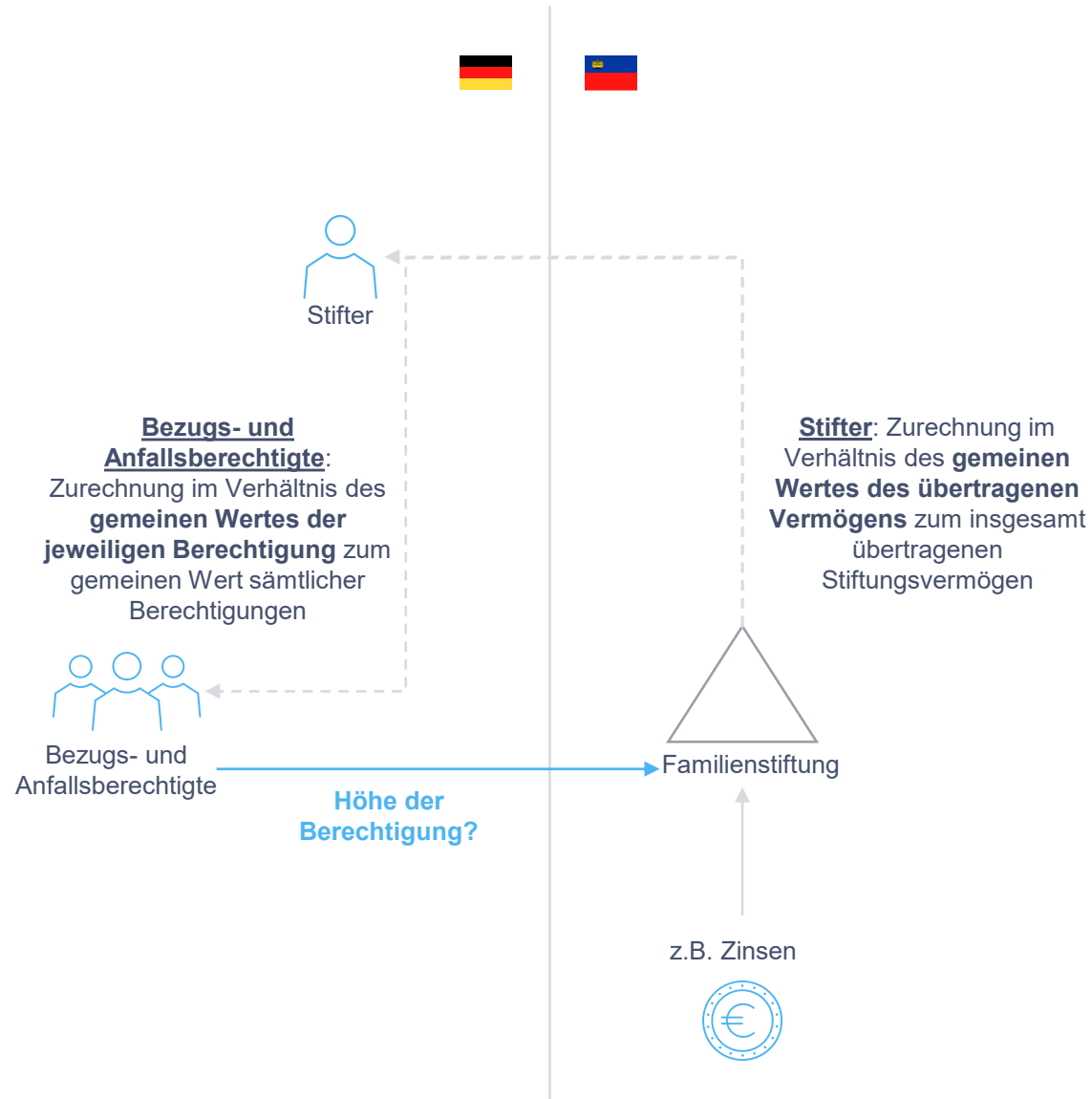
„Eine im Staat Z ansässige Familienstiftung vermietet eine im Staat A belegene Immobilie und eine im Staat B belegene Immobilie; außerdem erhält sie Zinsen von einem in Staat Z ansässigen Schuldner. Die Einkünfte aus VuV im Staat A unterliegen dort einem Körperschaftsteuersatz von 20 %, die Einkünfte aus VuV im Staat B einem Körperschaftsteuersatz von 10 %. Der Staat Z besteuert das Einkommen der Stiftung nicht.“

Praxisproblem:

- Summe aller Einkünfte der Stiftung
- Einkünfte je verwirklichter Einkunftsart (Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen)
- Einkünfte nach Quelle (Vermietung und Verpachtung aus Staat A, Vermietung und Verpachtung aus Staat B, Zinseinkünfte)

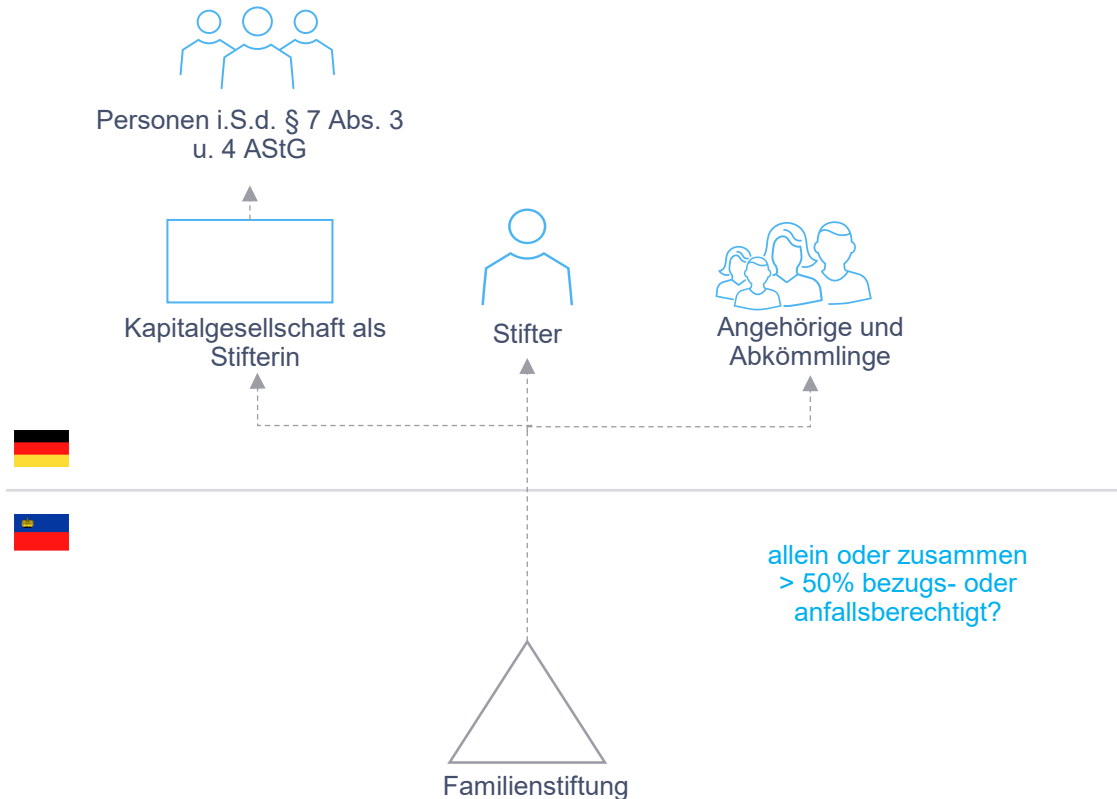
Zurechnungsempfänger (§ 15 Abs. 1 AStG-E)

Ermittlung des zuzurechnenden Anteils



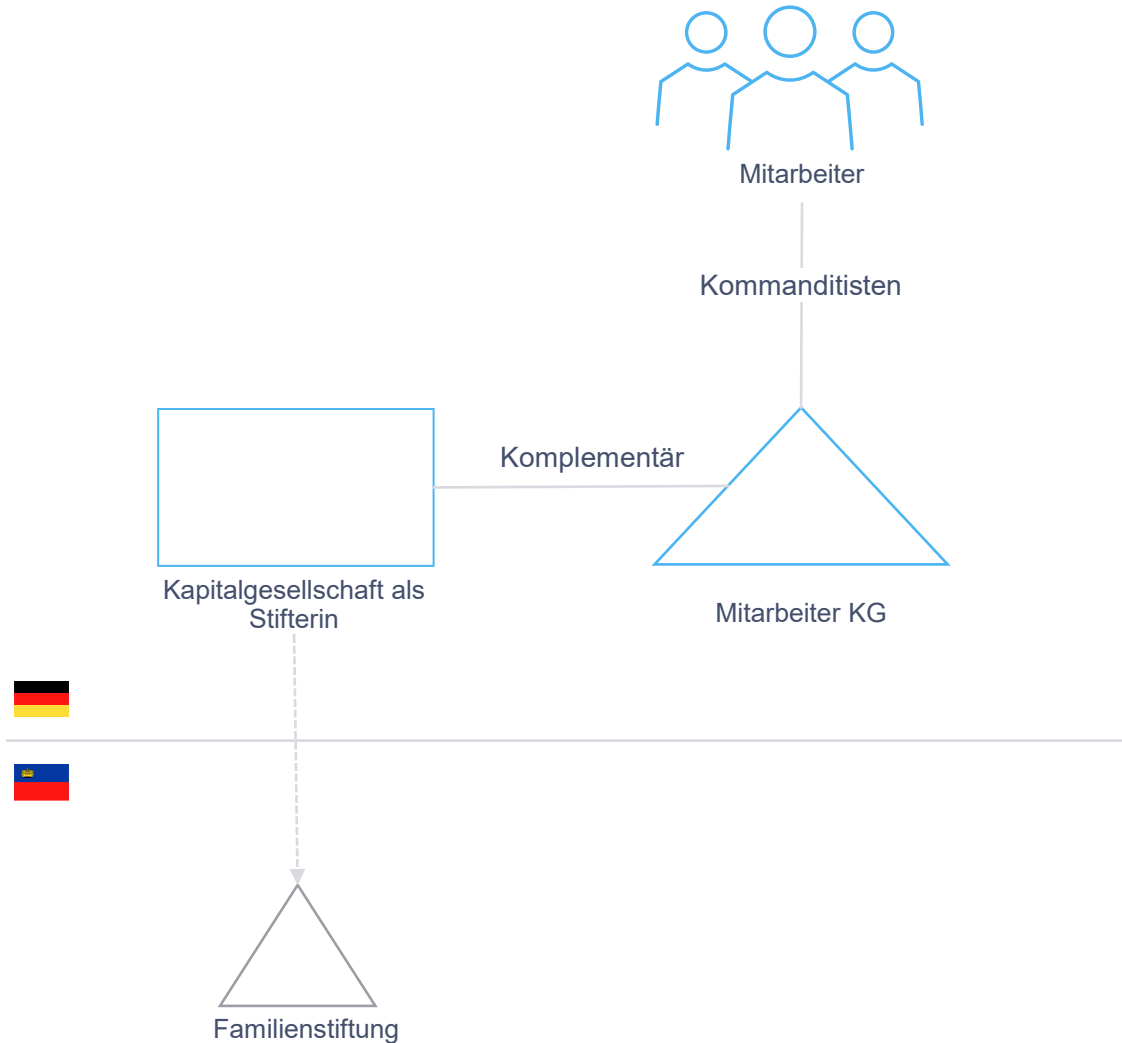
- Erstmals gesetzliche Definition des den Zurechnungsempfängern zuzurechnenden Anteils an den niedrig besteuerten Einkünften der ausländischen Familienstiftung (vgl. § 15 Abs. 1 Sätze 3 f. AStG-E)
- Der Entwurf stellt für die Zurechnung der Einkünfte zentral auf das Verhältnis der "gemeinen Werte,, des übertragenen Vermögens ab → Ermittlung des gemeinen Wertes ist bereits im Inland streitanfällig. Bei Vermögen im Ausland umso schwieriger, insbesondere bei fehlenden Auskunftsrechten der Betroffenen.
- **Praxisproblem:** Finanzverwaltung nimmt keine Stellung zu den in der Praxis häufig anzutreffenden **diskretionären Strukturen**
 - sowohl bei Stiftungen als auch bei (im angelsächsischen Raum weitverbreiteten) Trusts findet sich regelmäßig keine quantifizierbare „Berechtigung“ der einzelnen Bezugsberechtigten;
 - dort hat Stiftungsvorstand bzw. Trustee weitgehend freie Hand, an wen und wie viel (innerhalb des Begünstigtenkreises) ausgeschüttet werden soll

Ausländische Familienstiftung (§ 15 Abs. 2 AStG-E)



- Der relevante „Familienkreis“ soll künftig auch sog. nahestehende Personen erfassen (§ 15 Abs. 2 AStG-E)
 - Begriff der nahestehenden Person i.S.v. § 7 Abs. 3 AStG i.V.m. § 1 Abs. 2 AStG; daneben auch „acting in concert“ gem. § 7 Abs. 4 AStG erfasst
- Ziel: (wohl) insbesondere Strukturen erfassen, in denen Kapitalgesellschaften entweder als Stifter oder als Begünstigte „zwischengeschaltet“ werden
- Praxis: Derartige Konstellationen sind selten, weil sie zu Nachteilen in der laufenden Besteuerung führen können

Ausländische Familienstiftung (§ 15 Abs. 2 AStG-E)



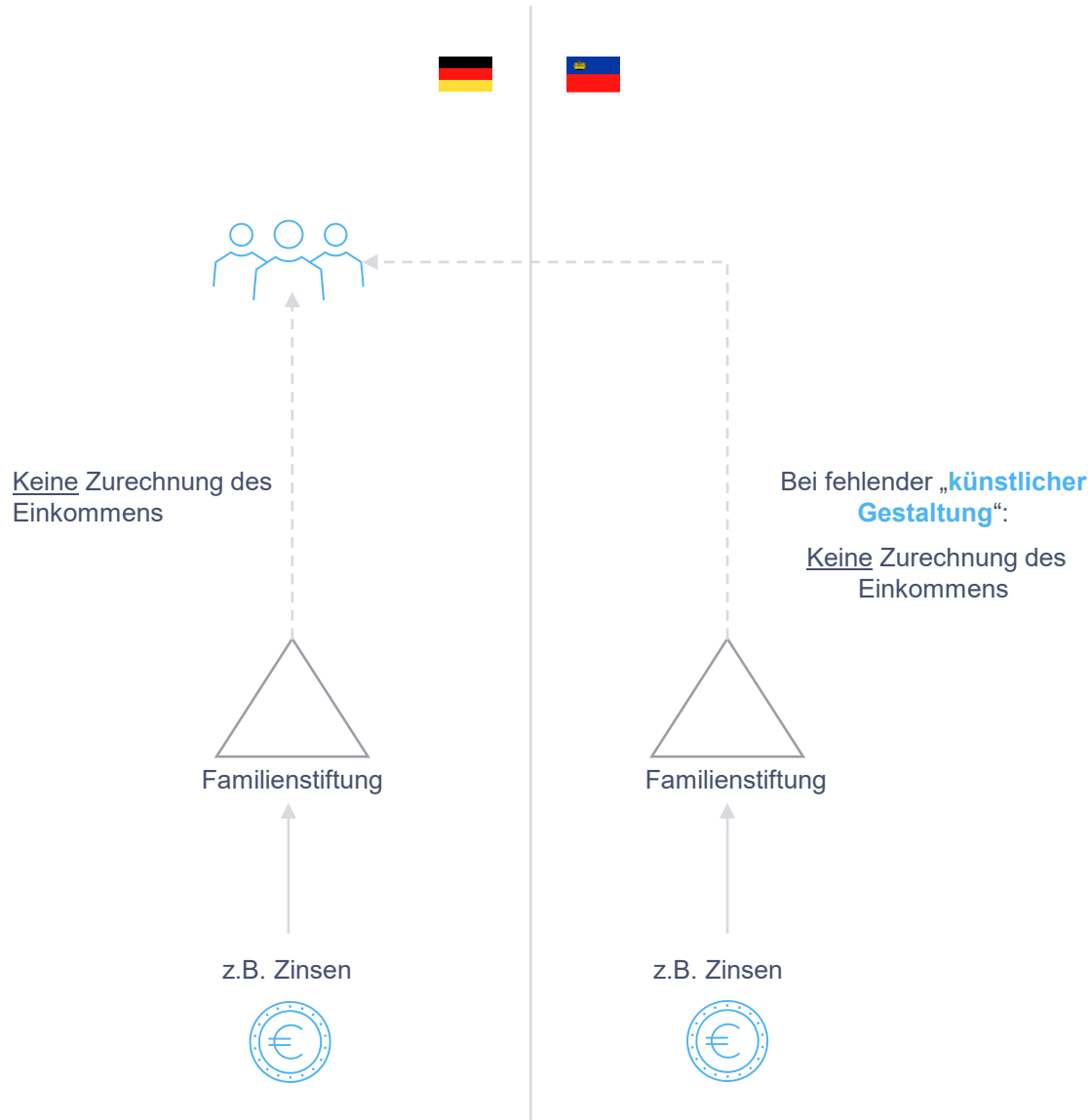
Beispiel (vgl. Stellungnahme der BStBK v. 15. Januar 2026, S. 7):

„Die Stifterin (KapGes) will ein Programm zur Beteiligung von Mitarbeitern am unternehmerischen Erfolg über eine ausländische Familienstiftung strukturieren. Nach der Satzung der Stiftung ist eine Kommanditgesellschaft ausschließlich begünstigt, der zur Durchführung der Beteiligung die Mitarbeiter der Stifterin als Kommanditisten beitreten. Komplementär dieser Kommanditgesellschaft (ohne Beteiligung am Erfolg und Vermögen) ist die Stifterin.“

Praxisproblem:

„Eine ausländische Familienstiftung ist eine Stiftung, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und bei der die Stifter (KapGes) und ihnen nahestehende Personen (Mitarbeiter KG) [...] allein oder zusammen [...] zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar bezugs- oder anfallsberechtigt sind.“

→ „Die **Stiftung ist eine Familienstiftung**, da die allein begünstigte Kommanditgesellschaft eine der Stifterin nahestehende Person (i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 AStG) ist.“



- In Anlehnung an BFH-Rspr. v. 03.12.2024 (Az. IX R 31/22; IX R 32/22; IX R 15/24; IX R 16/24) wird Entlastungsnachweis **auf Drittstaaten ausgeweitet** (§ 15 Abs. 3 AStG-E)
- Entlastung soll künftig Nachweis erfordern, dass die Einschaltung der ausländischen Familienstiftung nicht auf einer „künstlichen Gestaltung“ beruht; Kriterium des hinreichenden Informationsaustausches bleibt bestehen (Verweis auf § 8 Abs. 4 AStG)
- Unklar, was unter einer „künstlichen Gestaltung“ zu verstehen ist; Entwurf verweist auf die Rspr. des EuGH, insb. auf das Ur. v. 26.02.2019 – C-135/17 (Rs. X)
- **Praxisproblem:** Konkrete Kriterien lassen sich der Entscheidung schwerlich entnehmen; Konkretisierung im Gesetzgebungsprozess erforderlich

Auffassung 1

In dem ausl. Staat müsse eine **tatsächliche wirtschaftliche Betätigung** ausgeübt werden



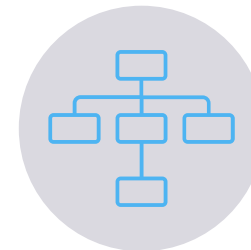
Auffassung 2

Motivation sei maßgeblich, d.h. wofür Stiftung eingesetzt wird (bspw. Nachfolgezwecke/Asset Protection); **Nachweis** könne i.d.R. **dadurch** geführt werden, dass **Vermögen rechtlich und tatsächlich entzogen** ist und dadurch Nachfolge/Asset Protection geregelt werden soll

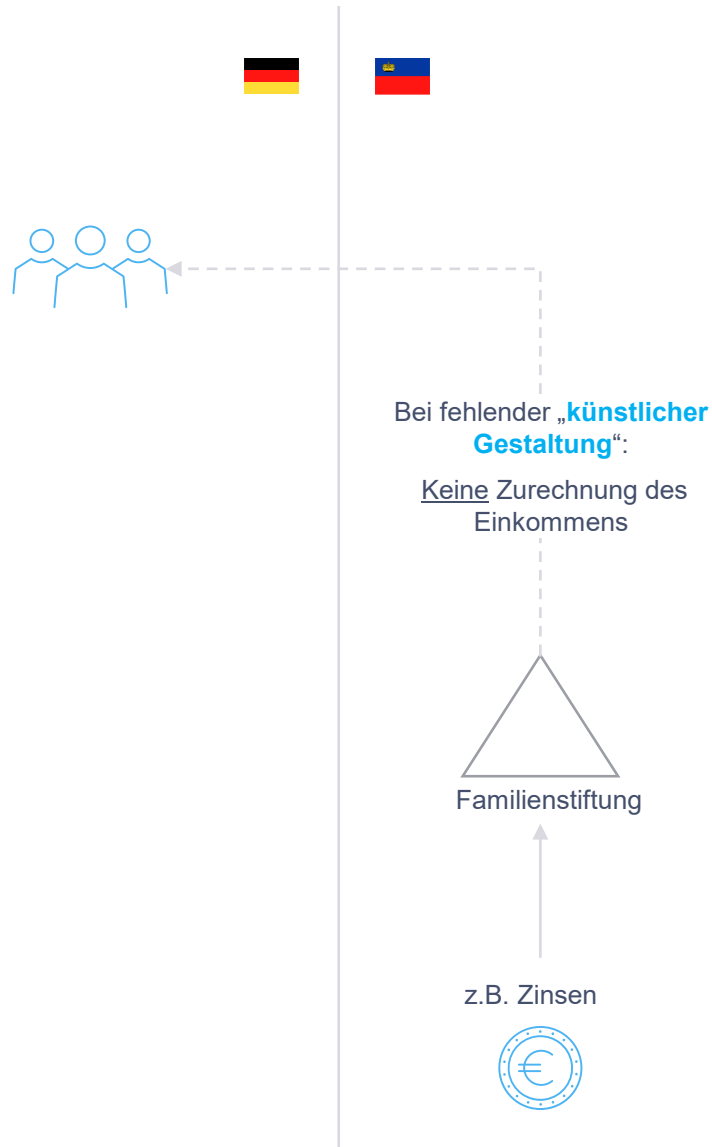


Auffassung 3

„**Ob**“ der Zwischenschaltung einer ausl. Stiftung sei **nicht maßgeblich, sondern „Wie“** (= **künstlich, wenn keine Trennung von Vermögen**)



Entlastungsnachweis (§ 15 Abs. 3 AStG-E)



- U.E. enthält Entscheidung des EuGH **Einschränkung** dahingehend, dass „*künstliche Gestaltung insb. Vorkehrungen umfassen solle, bei der das Hauptziel oder eines der Hauptziele darin besteht, durch Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erzielte Gewinne künstlich in Drittländer mit niedrigem Besteuerungsniveau zu transferieren*“ (Urteil des EuGH vom 26. Februar 2019 - C-135/17 - Rs. X, Rz. 84)
- Deutsche Steuergewerkschaft (Stellungnahme v. 16. Januar 2025, S. 4) fordert, dass der Steuerpflichtige einen Vollbeweis durch Vorlage umfassender Dokumentation antreten muss (z.B. Mietverträge, Arbeitsverträge, Tätigkeitsnachweise der Mitarbeiter vor Ort)
- Trusts dürften dem Anwendungsbereich der Zurechnungsbesteuerung weitestgehend entzogen sein, da es sich um etablierte Strukturen der Vermögensnachfolge und Asset Protection handelt
- **Praxisproblem**: Konkreter Zeitpunkt der Beurteilung (= Zeitpunkt der Erbringung des Gegenbeweises) bleibt offen (Stiftungserrichtung? Hineinwachsen in eine künstliche Gestaltung oder umgekehrt? Für **Errichtungszeitpunkt** spricht Wortlaut: „Einschaltung der ausländischen Familienstiftung“).

Weiterhin: Bezugs- und Anfallsberechtigte geraten in Beweisnot, wenn Stiftungen bereits Jahrzehnte alt sind (insb. nach dem Tod des Stifters).

Mehrstufige Strukturen (§ 15 Abs. 6, 7 iVm Abs. 3 Satz 3 AStG-E)

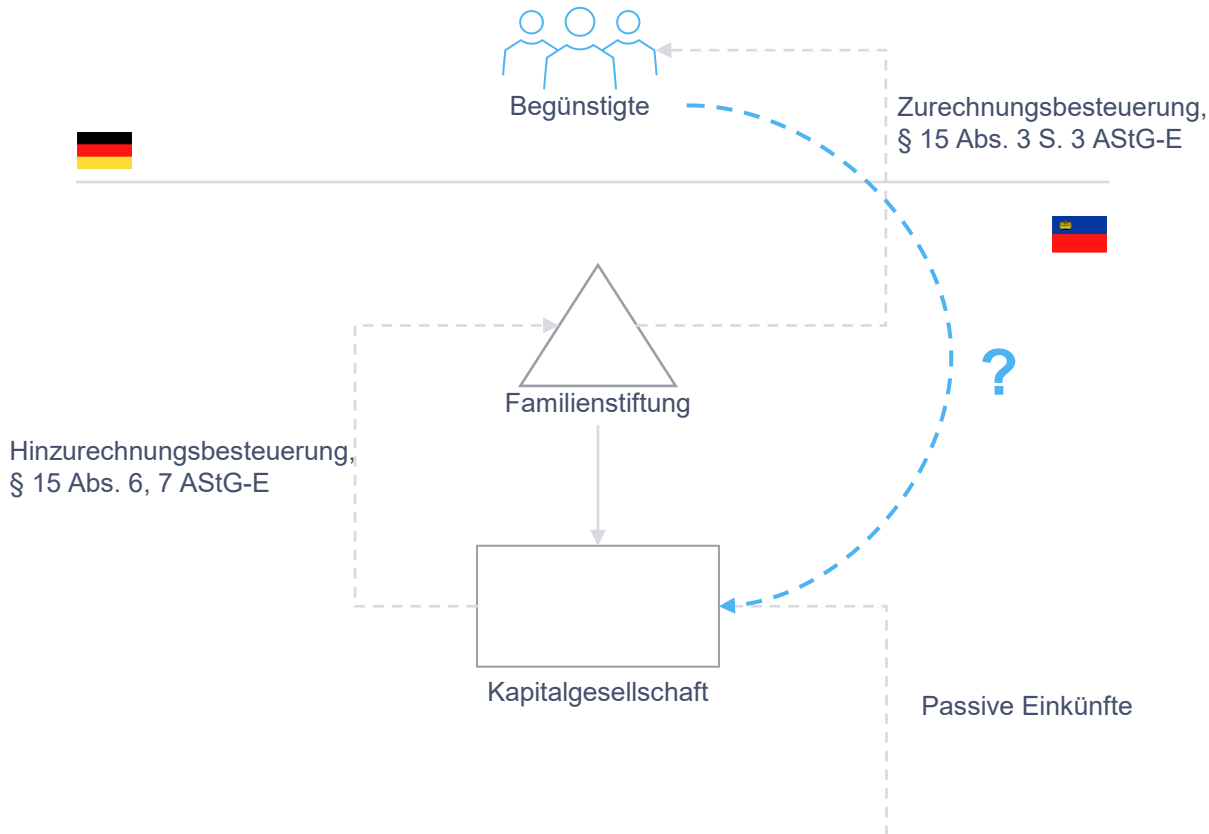
Ausschluss des Entlastungsnachweises für nachgelagerte Gesellschaften



- Konzept der mehrstufigen Zurechnung (nachgeschaltete Gesellschaft oder Stiftung) bleibt grundsätzlich bestehen (§ 15 Abs. 6, 7 AStG-E)
- **Entlastungsnachweis hinsichtlich der zugerechneten Einkünfte von nachgelagerten Gesellschaften und Stiftungen soll ausdrücklich ausgeschlossen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AStG-E)**
- **Konsequenz:** Stiftung (oder Trust), der für sich genommen keine „künstliche Gestaltung“ darstellt, würde dennoch zum Scharnier für die Zurechnung von passiven Einkünften nachgelagerter Kapitalgesellschaften

Mehrstufige Strukturen (§ 15 Abs. 6, 7 iVm Abs. 3 Satz 3 AStG-E)

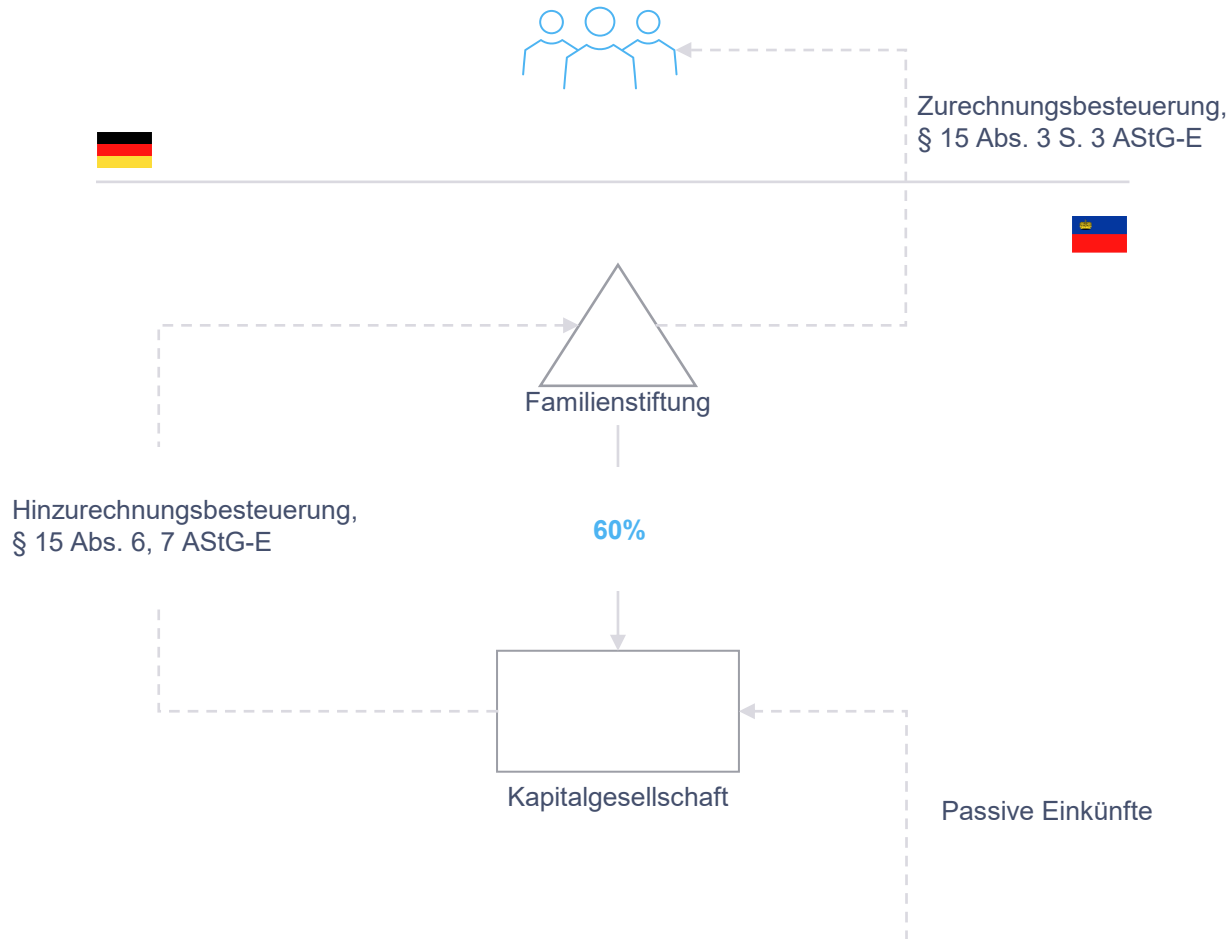
Fehlender Zugang zu Informationen / fehlende Auskunftsrechte



Praxisprobleme:

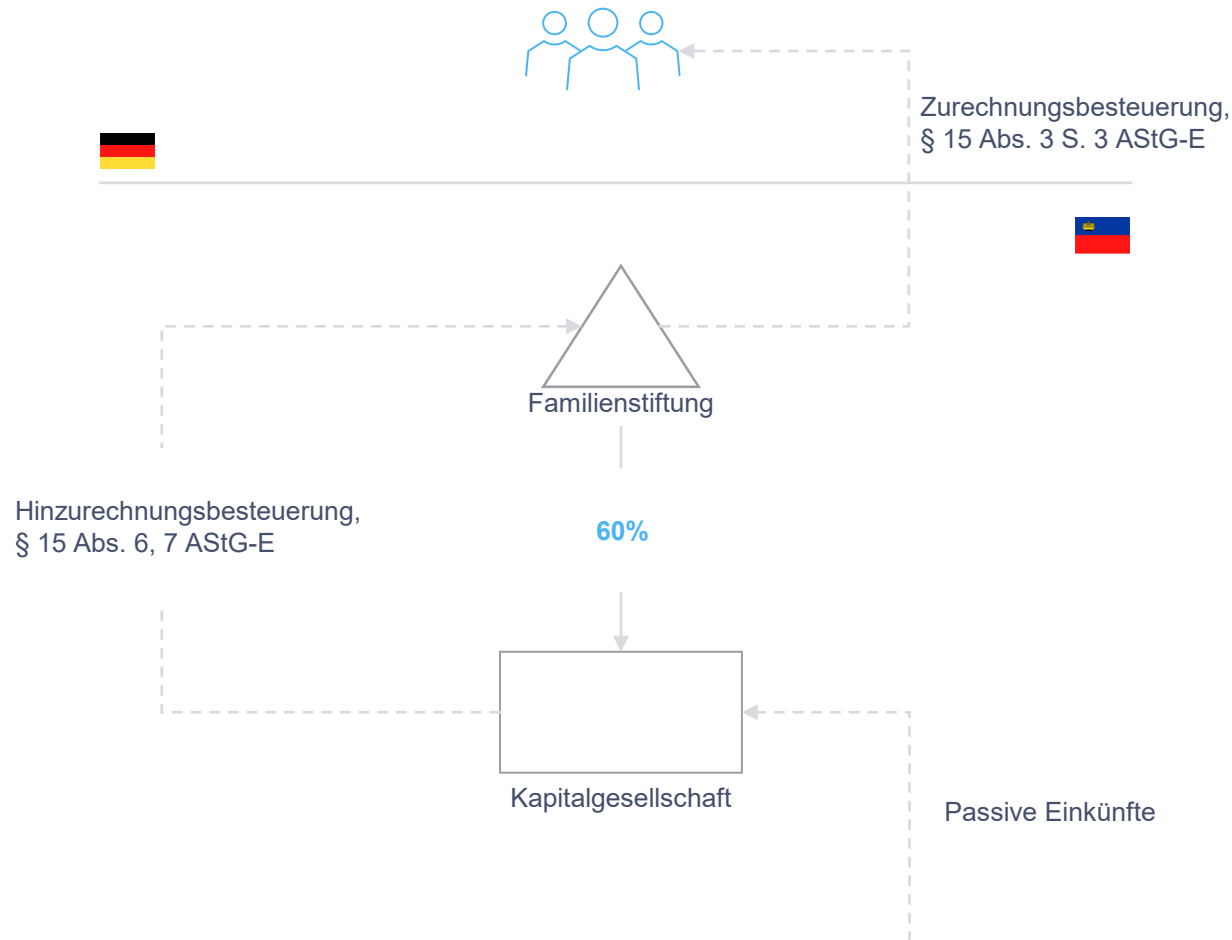
- In DE ansässige Begünstigte wissen nicht oder können nicht wissen, welche Beteiligungen eine Stiftung (bzw. Trust) im Einzelnen hält und wie deren Einkünfte (ermittelt nach deutschem Steuerrecht [!], § 15 Abs. 5 AStG-E) aussehen
- Auskunftsrechte bestehen typischerweise – wenn überhaupt – nur für die Ebene der Stiftung (bzw. des Trusts), nicht aber für nachgelagerte Strukturen
- Stellungnahme Deutsche Steuer-Gewerkschaft v. 16. Januar 2025, S. 1: „Die wirksame Anwendung des § 15 AStG-E setzt voraus, dass die Finanzverwaltung umfassende Informationen über ausländische Stiftungsstrukturen, Vermögenswerte, Einkünfte und Zurechnungsketten erhält. Trotz bestehender Amtshilfeabkommen ist die praktische Zusammenarbeit mit ausländischen Steuerbehörden häufig zeitaufwändig, unvollständig oder scheitert gänzlich. Insbesondere bei Stiftungen in Drittstaaten mit schwachem Informationsaustausch (trotz formaler Abkommen) ist die Informationslage defizitär.“

Mehrstufige Strukturen (§ 15 Abs. 6, 7 iVm Abs. 3 Satz 3 AStG-E)



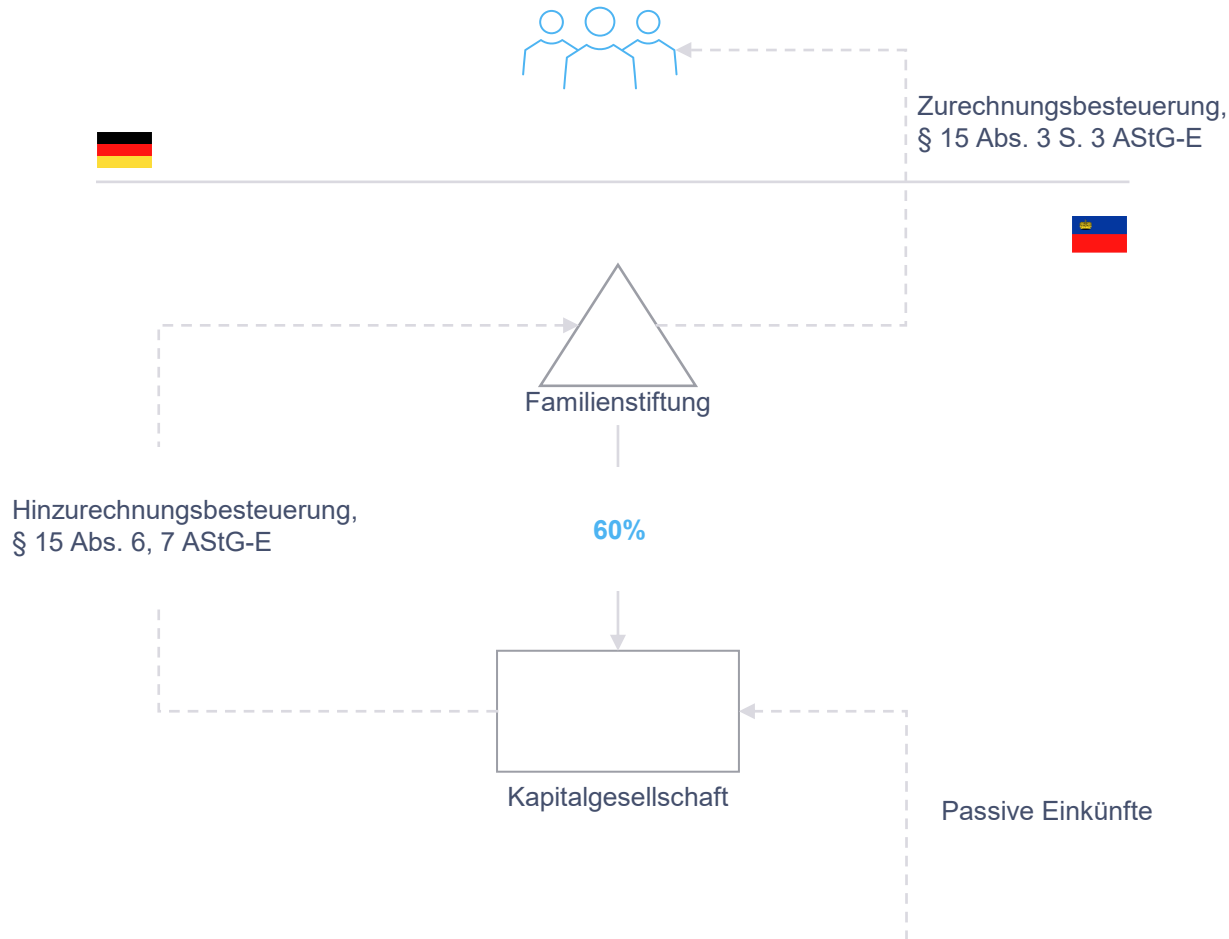
- Der vorliegende Gesetzesentwurf begrenzt die Hinzurechnung von Einkünften nachgeschalteter ausländischer Gesellschaften auf **Fälle der allgemeinen Hinzurechnungsbesteuerung** (unter Ausschluss der erweiterten Hinzurechnungsbesteuerung gem. § 13 AStG).
- Die Begründung unterstellt eine Streichung von § 13 AStG, wie sie im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes enthalten war.
- Durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 353) ist jedoch § 13 AStG **nicht** aufgehoben worden.

Mehrstufige Strukturen (§ 15 Abs. 6, 7 iVm Abs. 3 Satz 3 AStG-E)



- Absatz 3 Satz 3 AStG-E entspricht in der bereits zum jetzigen Recht höchst umstrittenen Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Rz. 852 AEStG) –
 - BMF: Aufnahme solle lediglich „klarstellend“ erfolgen
- **Diese Ansicht ist unseres Erachtens unzutreffend:**
 - Gesetzgeber wollte § 15 Abs. 6 AStG 2013 um einen Satz 2 ergänzen, wonach Satz 1 nicht gelten sollte für nach Abs. 9 zuzurechnende Beträge; dieser wurde jedoch im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses gestrichen, um „europarechtlichen Bedenken zu begegnen“ (BT-Drs. 17/11190); der Wortlaut des § 15 Abs. 6 AStG schweigt deshalb dazu
 - Gesetz sieht ausdrücklich eine zweistufige Zurechnung (Abs. 9 und anschließend Abs. 1) vor; Vergleich mit Abs. 10 bei doppelstöckigen Stiftungen stützt systematisch dieses Verständnis

Mehrstufige Strukturen (§ 15 Abs. 6, 7 iVm Abs. 3 Satz 3 AStG-E)



Stellungnahme der BStBK v. 15. Januar 2026, S. 9:

„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Ausschluss nach Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 6 und 7 – **entgegen der Behauptung in der Begründung zum Entwurf** – nicht klarstellend sondern konstitutiv ist. Nach aktueller Rechtslage findet, wie die Begründung zu Abs. 6 bestätigt, eine gestufte Zurechnung statt, nämlich des Hinzurechnungsbetrags (§ 15 Abs. 9 AStG) zur ausländischen Familienstiftung und von dort zum Zurechnungsempfänger (§ 15 Abs. 1, 7, 8 AStG). **§ 15 Abs. 6 AStG schließt in seinem Anwendungsbereich diese zweite Stufe der Zurechnung aus.** Die in Tz. 852 (Satz 1 Hs. 1) AEASTG geäußerte **Rechtsauffassung hat (derzeit) keine gesetzliche Grundlage.**“

Mehrstufige Strukturen (§ 15 Abs. 6, 7 iVm Abs. 3 Satz 3 AStG-E)



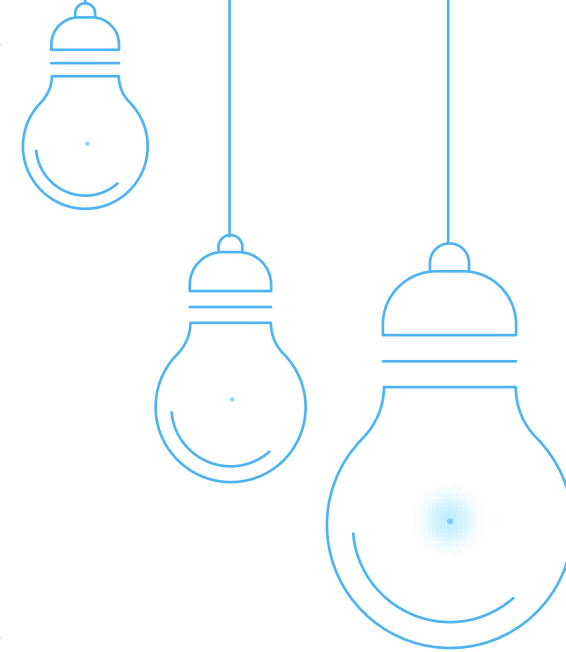
Europarechtskonformität?

- Verstoß gegen die Kapitalverkehrs- (Art. 63 AEUV), Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) oder das allgemeine Freizügigkeitsrecht (Art. 21 AEUV)?
- Beeinträchtigung: Ungleichbehandlung zwischen einer inländischen und einer ausländischen Familienstiftung, weil die inländische Familienstiftung bis zu einer tatsächlichen Ausschüttung abschirmt?
- Rechtfertigung: Kann eine Beschränkung der Grundfreiheiten gerechtfertigt werden?
 - **Vor allem**: Reicht Substanznachweis für EU/EWR-Gesellschaften (§ 8 Abs. 2 AStG) als Rechtfertigung der Beschränkung der Grundfreiheiten?

03

Fazit

- Reform der Zurechnungsbesteuerung und Annäherung an die Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte aber stellenweise noch konsequenter erfolgen (bspw. Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Einkünften)
- Reformentwurf dürfte für die Praxis etwas Licht und viel Schatten bereithalten
- Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zurechnungsquote bei diskretionären Strukturen dürfte bestehen bleiben
- Unsicher bleibt auch, wann bei Errichtung ausländischer (v.a. liechtensteinischer) Stiftungen durch deutsche Steuerpflichtige eine „künstliche Gestaltung“ angenommen werden wird; für Trust-Strukturen wird Nachweis i.d.R. möglich sein
- Regelungen zur Zurechnung der Einkünfte im Fall nachgeschalteter Zwischengesellschaften ist europarechtlich zweifelhaft





Dr. Erik Muscheites, M.Sc.

Steuerberater, Associated Partner | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34 ✉ erik.muscheites@pplaw.com

Zur Person

- Zulassung als Steuerberater 2015, Fachberater für Internationales Steuerrecht 2018
- Promotion an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (2024)
- Senior Manager (Prokurist) in einer der „Big Four“ Prüfungsgesellschaften in Frankfurt am Main (2007-2020)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Tax Compliance und Tax Litigation

<https://www.pplaw.com/berater/muscheites-erik>



Dr. Jan Winkler, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater, Associate | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34 ✉ jan.winkler@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2025
- Zulassung als Rechtsanwalt 2025
- Zulassung als Steuerberater 2025

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Steuerplanung und -strukturierung
- Private Clients/Familienunternehmen

<https://www.pplaw.com/berater/winkler-jan>



POELLATH Berlin
Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999
ber@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH Frankfurt aM
An der Welle 3, 60322 Frankfurt aM
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30
fra@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH München
Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16, 80331 München
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999
muc@pplaw.com

www.pplaw.com